



Brüssel, den 12.9.2018
COM(2018) 641 final

ANNEX

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN EUROPÄISCHEN RAT**

**Ein Europa, das schützt: eine Initiative zur Ausweitung der Zuständigkeiten der
Europäischen Staatsanwaltschaft auf grenzüberschreitende terroristische Straftaten**

ANHANG

Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates

zur Änderung von Artikel 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSStA)

DER EUROPÄISCHE RAT –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1, sowie auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 86 Absatz 4,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 86 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Europäische Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission einen Beschluss zur Änderung von Artikel 86 Absätze 1 und 2 AEUV erlassen, um die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension auszudehnen.

(2) Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters des Terrorismus und in Anerkennung der Notwendigkeit einer umfassenden europäischen Antwort auf den Terrorismus hält es der Europäische Rat für erforderlich, Artikel 86 Absätze 1 und 2 AEUV zu ändern, um die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf terroristische Straftaten, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, auszudehnen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Bekämpfung von Terrorismus und von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer terroristische Straftaten, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am xx. xxxxx 20xx.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident